

E H R E N O R D N U N G

Der Turn- und Sportverein Kiebingen e. V. (nachfolgend TSV Kiebingen genannt) ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Betreiben von Sport und Pflegen der Kameradschaft. Besondere Leistungen und Verdienste um die Leibeserziehung oder den Verein würdigt der TSV Kiebingen durch Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen. Über deren Art und Umfang entscheidet der Vorstand (§ 10 der Vereinssatzung) im Rahmen dieser Ehrenordnung.

§ 1 Ehrungsgrundsätze

1. Der TSV Kiebingen ehrt seine Mitglieder für
 - a) Besondere Verdienste
 - b) Langjährige Mitgliedschaft
2. Als besondere Verdienste gelten:
 - a) Eine ehrenamtliche Führungstätigkeit als Funktionsträger oder in einer Abteilung
 - b) Herausragende Leistungen zum Wohle des Ansehens des Vereins
 - c) Herausragende sportliche Leistungen
3. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrentitel

1. Der TSV Kiebingen vergibt folgende Ehrentitel:
 - a) Ehrenvorsitzende(r)
 - b) Ehrenmitglied
2. Ehrenvorsitzende(r) kann werden, wer mindestens 10 Jahre das Amt des Vereinsvorsitzenden bekleidet hat und sich dabei in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

Über die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden ist eine Urkunde auszuhändigen.
3. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Auszeichnung des TSV Kiebingen. Sie wird verliehen an Personen, welche sich in herausragender Weise um den Sport, die Kameradschaft oder durch Ausübung einer Funktion um Verein verdient gemacht haben. Dies kann sein durch
 - a) 50-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft
 - b) 10-jährige Ausübung einer Funktion oder mehrerer Funktionen im Vorstand des Vereins

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszuhändigen.

§ 3 Ehrungen

1. Der TSV vergibt folgende Ehrungen:

1. die silberne Ehrennadel für

- 25-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft,
- Verdienstvolle Mitarbeit im Verein
- Besondere Verdienste um den Sport oder den Verein

2. die goldene Ehrennadel für

- 40-jährige ununterbrochene ordentliche Mitgliedschaft,
- Langjährige verdienstvolle Mitarbeit im Verein
- Ganz außerordentliche Verdienste um den Sport oder den Verein

3. die silberne Leistungsnadel für

- Sportler(innen), die sich mindestens 12 Jahre lang aktiv am Sport- oder Spielbetrieb beteiligt haben.
- Sportler(innen), die eine Bezirksmeisterschaft errungen haben oder bei einer Meisterschaft auf Landesebene als 4. – 10. Sieger hervorgegangen sind

4. Die goldene Ehrennadel für

- Sportler(innen) die sich mindestens 25 Jahre lang aktiv am Sport- oder Spielbetrieb beteiligt haben.
- Sportler(innen), die an einer Meisterschaft auf Landesebene als 1. bis 3. Sieger hervorgegangen sind
- Sportler(innen), die an einer Meisterschaft auf Bundesebene unter die 10 Erstplatzierten gekommen sind.

§ 4 Sonstige Ehrungen, Verbandsehrungen

1. Ehrungen aufgrund von außergewöhnlichen Verdiensten um den TSV Kiebingen, die nicht ausdrücklich in dieser Ehrenordnung vorgesehen sind, können vom Vorstand auf schriftlichen Vorschlag von mindestens 5 Mitgliedern, beschlossen werden.
2. Für Ehrungen des WLSB oder der Fachbände werden die Ehrenordnungen dieser Verbände zugrunde gelegt.

§ 5 Mitgliedschaft

Stellt die Ehrung auf die Dauer der Mitgliedschaft ab, so werden lediglich Zeiträume ab Vollendung des 16. Lebensjahres berücksichtigt.

Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen sollen in der Regel nur an Mitglieder des TSV Kiebingen erfolgen. Die Auszeichnung mit einer Leistungsnadel setzt die Vereinsmitgliedschaft voraus.

§ 6 Mehrere Ehrungen

1. Eine Ehrung oder Auszeichnung kann in derselben Stufe nur einmal verliehen werden.
2. Sie sind in der Mitgliederkartei festzuhalten.

§ 7 Form der Ehrung

Jede Ehrung oder Auszeichnung bedarf eines würdigen Rahmens.

Die nächste Ehrung findet im Rahmen der Feierlichkeiten zum 100jährigen Bestehen des TSV Kiebingen im Jahr 2021 statt und danach in einem Turnus von 5 Jahren an den Mitgliederhauptversammlungen oder im Rahmen künftiger Jubiläumsfeierlichkeiten.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen für außergewöhnliche Verdienste um den TSV Kiebingen andere Ehrungen und Auszeichnung einzelner Mitglieder bestimmen.

§ 8 Aberkennung von Ehrungen

Über die Aberkennung von Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zehn ordentlichen Mitgliedern.

Die Aberkennung von Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen kann auch nach dem Tod des Betroffenen erfolgen.

Die Aberkennung von Ehrungen, Auszeichnungen und Ernennungen setzt voraus, dass

- a) sich der Betroffene unehrenhaft verhalten hat,
- b) der Betroffene das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabgesetzt oder geschädigt hat,
- c) nachträglich Tatsachen offenkundig werden, bei deren Kenntnis die seinerzeitige Ehrung, Auszeichnung oder Ernennung nicht vorgenommen worden wäre.

Dem Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich vor der Entscheidung im Rahmen der Mitgliederversammlung oder in Schriftform zu äußern. Dies gilt nicht, wenn die Aberkennung posthum erfolgt.

Die Aberkennung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 18. Juli 2020 beschlossen und tritt am 19. Juli 2020 in Kraft.

Die Ehrenordnung vom 15. Februar 2002 tritt am 18. Juli 2020 außer Kraft.